

**Verhaltenskodex**

**für**

**unabhängige Vergütungsberatung**

**Stand: 1. Januar 2010**

## **A. Präambel**

I. Der vorliegende Kodex für unabhängige Vergütungsberatung betrifft die Beratung des Aufsichtsrates oder seines Vergütungsausschusses in Bezug auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder einschließlich der Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder. Der Deutsche Corporate Governance-Kodex empfiehlt dem Aufsichtsrat in Ziff. 4.2.2 Absatz 3, soweit dieser zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzuzieht, auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen zu achten. Diese Empfehlung bezieht sich auf den mandatführenden Vergütungsberater (im Folgenden: Vergütungsberater), nicht auf Mitarbeiter, die Hilfsdienste bei der Beratung leisten oder Teilleistungen zuliefern, ohne selbst zu beraten.

Der vorliegende Kodex soll:

- dem Aufsichtsrat und den Vergütungsberatern die Beurteilung erleichtern, unter welchen Umständen die Unabhängigkeit des Vergütungsberaters gefährdet sein kann;
- dazu beitragen, dem Aufsichtsrat diejenigen Informationen zu beschaffen, die erforderlich sind, um die Unabhängigkeit seines Vergütungsberaters beurteilen zu können;
- einen Standard schaffen, den die Parteien einem Beratungsvertrag zugrunde legen können, der so entsprechende Verhaltenspflichten des Vergütungsberaters begründen kann;
- dem Aufsichtsrat ermöglichen, in seiner Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG berichten zu können, dass die Empfehlung der Ziff. 4.2.2 Abs. 3 DCGK angewendet wurde und wird.

II. Der vorliegende Verhaltenskodex bezieht sich wie der Deutsche Corporate Governance-Kodex in erster Linie auf deutsche börsennotierte Gesellschaften (AG, KGaA, S.E.; im Folgenden: die Gesellschaft). Auch nicht börsennotierten Gesellschaften und ihren Vergütungsberatern wird die Beachtung des Verhaltenskodex empfohlen.

III. Die Beratungsgesellschaft Towers Watson (bis Januar 2010 *Towers, Perrin, Forster & Crosby Inc.*), Frankfurt am Main, stellt den Verhaltenskodex für unabhängige Vergütungsberatung auf ihrer Website unter [www.towerswatson.de](http://www.towerswatson.de) zur Verfügung. Sie verpflichtet sich, ihre Partner und Angestellten auf die Einhaltung der Empfehlungen dieses Kodex.

## **B. Empfehlungen**

1. Der Vergütungsberater unterstützt den Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Festsetzung der Gesamtbezüge eines Vorstandsmitglieds, einzelner Vergütungsbestandteile oder der Entwicklung eines Vergütungssystems für den Vorstand. Er handelt hierbei auf der Grundlage angemessener Information und mit der erforderlichen Sachkunde.
2. Die Beratung erfolgt im Interesse der Gesellschaft. Sie darf nicht von persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen des Vergütungsberaters, die eine Beratung im Interesse der Gesellschaft beeinträchtigen, beeinflusst werden.
3. Der Aufsichtsrat soll auf die Unabhängigkeit des Vergütungsberaters achten. Dessen Unabhängigkeit ist zu verneinen, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine Beratung im Interesse der Gesellschaft gemäß Ziffer 2. zu beeinträchtigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn
  - der Vergütungsberater persönlich zugleich ohne Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu im Auftrag des Vorstands die Gesellschaft, ein Vorstandsmitglied oder ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen berät, gleich, ob diese Beratung Vergütungsfragen oder andere Themen betrifft;
  - der Vergütungsberater Organmitglied oder Arbeitnehmer in der zu beratenden Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen ist;
  - zwischen dem Vergütungsberater oder der Beratungsgesellschaft, deren Partner oder Angestellter er ist, eine kapitalmäßige Beteiligung an der zu beratenden Gesellschaft oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen oder eine sonstige finanzielle Verbindung mit der zu beratenden Gesellschaft oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen oder einem Vorstandsmitglied in einem Umfang besteht, der eine hiervon unbeeinflusste Beratung nicht erwarten lässt;
  - der Vergütungsberater oder die Beratungsgesellschaft, deren Partner oder Angestellter er ist, in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als fünfzehn Prozent der Gesamteinnahmen von der Gesellschaft einschließlich mit ihr verbundener Unternehmen bezogen hat, und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist.

4. Der Vergütungsberater legt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vergütungsausschusses vor dem Abschluss des Beratervertrages unaufgefordert eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass weder die unter Ziff. 3 ausdrücklich aufgeführten noch sonstige Umstände gegeben sind, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
5. Im Beratungsvertrag wird vereinbart, dass der Vergütungsberater die unter Ziff. 3. ausdrücklich aufgeführten sowie sonstige Umstände, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vergütungsausschusses mitteilt. Im Beratungsvertrag wird ferner vereinbart, dass der Vergütungsberater dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vergütungsausschusses offenlegt, wenn er bei der Beratung Informationen verwendet, die ihm vom Vorstand oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt worden sind.
6. Die Unabhängigkeit der Beratung erfordert, dass keine Vergütung vereinbart wird, die sich an der Vergütung für Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft orientiert.